

Liebe Mitbürgerin,
lieber Mitbürger,

die Erteilung von Erlaubnissen nach dem Waffengesetz setzt einen Antrag voraus. Die am häufigsten nachgefragten Vordrucke sind Ihnen hier zur Verfügung gestellt und können von Ihnen ausgedruckt werden.

Rückfragen können während der Sprechzeiten

- Montags bis Freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zusätzlich
- Montags bis Donnerstags in der Zeit von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

an folgende Rufnummern erfolgen:

0521 / 545 - 3126 (Herr Szepanski)

Ein Hinweis noch zum Schluss:

Die Bearbeitung von Anträgen nach dem Waffengesetz ist kostenpflichtig. Die Kostenpflicht entsteht, sobald der Antrag bei der Polizei eingegangen ist.

Ihre Anträge senden Sie bitte an:

Polizeipräsidium Bielefeld ☐
z.Hd. Herrn Szepanski ☐
Kurt-Schumacher-Str. 46 ☐
33615 Bielefeld

Inhaltverzeichnis:

- **Antrag „Kleiner“ Waffenschein**
- **Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz**
- **Merkblatt**
- **Nachträgliche Beantragung einer Waffenbesitzkarte (Erben, Jäger)**
- **Anzeige über den Erwerb/das Überlassen von Schusswaffen**
- **Anzeige über den Besitz von Munition**
- **Antrag Europäischer Feuerwaffenpass**
- **Antrag auf Erteilung einer Ausnahme vom Alterserfordernis**

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe*

Kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)

Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname (unbedingt angeben)		
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)		
Geburtsdatum	Geburtsort/- kreis/-staat	
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		

Nebenwohnung(en)
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis

Wohnungen in den letzten 5 Jahren:	
(Jahr -e)	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

*Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.3 (BGBl. I S 4000)

1. Wurde Ihnen bereits ein(e)	Nr.	ausstellende Behörde	Gültig bis
<input type="checkbox"/> Jahresjagdschein	/	/	/
<input type="checkbox"/> Waffenbesitzkarte(n)	/	/	/
<input type="checkbox"/> Waffenschein	/	/	/
<input type="checkbox"/> Kleiner Waffenschein	/	/	/
ausgestellt? (Wenn ja, bitte entsprechende Angaben dazu machen)			
2. Sind oder waren sie Mitglied in einer Organisation nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG (siehe Merkblatt)?			
Ort, Datum		Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers	

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz

Ich bitte um Erteilung /Eintragung einer/eines

Zutreffendes bitte ankreuzen

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Waffenbesitzkarte
<input type="checkbox"/> Erwerbsberechtigung in eine vorhandene WBK
<input type="checkbox"/> Munitionserwerbsberechtigung | <input type="checkbox"/> Gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen
<input type="checkbox"/> Waffenbesitzkarte für Sammler
<input type="checkbox"/> Waffenschein |
|--|---|

Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname (unbedingt angeben)		
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)		
Geburtsdatum	Geburtsort/- kreis/- staat	
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		

Nebenwohnung(en)
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis

Wohnungen in den letzten 5 Jahren:	
(Jahr-e)	(Gemeinde, Kreis, Land) oder Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis ??

1. Besitzen Sie bereits Schusswaffen oder Munition?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Aus welchem Grund beantragen Sie die waffenrechtliche Erlaubnis?		
3. Wie wollen Sie die Schusswaffe aufbewahren?		
Behältnis der Sicherheitsstufe	<input type="checkbox"/> A	<input type="checkbox"/> B
	<input type="checkbox"/> N	<input type="checkbox"/> Sonstige
	<input type="checkbox"/> Waffenraum	
4. Wurde Ihnen bereits ein(e)	Nr.	ausstellende Behörde
<input type="checkbox"/> Jahresjagdschein	/	/
<input type="checkbox"/> Waffenbesitzkarte(n)	/	/
<input type="checkbox"/> Waffenschein	/	/
<input type="checkbox"/> Kleiner Waffenschein	/	/
ausgestellt? (Wenn ja, bitte entsprechende Angaben dazu machen)		
5. Welche Art von Schusswaffen–Munition wollen Sie erwerben? (Genauere Angaben des Waffentyps und des Kalibers erforderlich)		
Art der Waffe	Kaliberbezeichnung	Einzel- oder Mehrlader
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
6. Bei Antrag auf Erteilung eines Waffenscheins: Welche Art von Schusswaffen wollen Sie führen? (Genauere Angabe des Waffentyps und des Kalibers erforderlich)		
7. Auf welche Art und Weise haben Sie Ihre Sachkunde erworben? (Bitte Nachweise beifügen)		
8. Auf welche Weise haben Sie die Handhabung der Waffe erlernt (z.B. Mitgliedschaft in einem Schießsportverein, militärische Ausbildung)? Mitgliedschaft in einem Schießsportverein ist durch Bescheinigung nachzuweisen		
9. Sind oder waren sie Mitglied in einer Organisation nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG (siehe Merkblatt)?		
Hinweis Bei Beantragung eines Waffenscheines ist eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens 1 Mio. Euro (Pauschal für Personen und Sachschäden) nachzuweisen		
_____	_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers	

Merkblatt

zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz

Rechtsgrundlage ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (Bundesgesetzblatt - BGBl. - I Seite 3970 ff.)

A Allgemeines

Umgang mit Schußwaffen und Munition

Der Umgang mit Waffen und Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wer eine Schußwaffe erwerben besitzen will, benötigt grundsätzlich eine vorherige Erlaubnis der für seinen Wohnsitz zuständigen Kreispolizeibehörde. Diese Erlaubnis wird durch eine Waffenbesitzkarte erteilt.

Für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte gelten folgende Altersbeschränkungen:

1. ab 18 Jahren : - Schußwaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm (.22 lr) mit einer max Mündungsenergie der Geschosse von 200 Joule
- Einzel- und Doppelflinten bis Kal. 12
2. ab 21 Jahren: alle übrigen Waffen zur Ausübung des Schießsports
ab 18 Jahren : zu anderen anerkannten Zwecken

Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, haben für die erstmalige Erteilung einer Waffenbesitzkarte auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen.

Die Erlaubnis zum Erwerb gilt für die Dauer eines Jahres ab Bewilligungsdatum; die Erlaubnis zum Besitz nach erfolgtem Erwerb gilt dagegen in der Regel unbefristet. Der Erwerb einer Waffe ist innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

Ebenfalls bedarf keiner vorherigen Erlaubnis, wer Schußwaffen infolge eines Erbfalles erwirbt.

Der Erwerber infolge eines Erbfalles muß jedoch innerhalb eines Monats nach Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte bzw. der Nachtrag in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte beantragen.

Munitionserwerb

Wer Munition erwerben und besitzen will, bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der für seinen Wohnsitz zuständigen Kreispolizeibehörde. Die Erlaubnis wird erteilt durch einen

- a) Berechtigungsvermerk in der Waffenbesitzkarte
- b) Munitionserwerbschein, der auf die Dauer von sechs Jahren befristet ist.

Führen von Schußwaffen

Das Führen von Schußwaffen, d. h. die Ausübung der tatsächlichen Gewalt (Besitz) über Schußwaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums muß grundsätzlich vorher von der für den Wohnsitz zuständigen Kreispolizeibehörde erlaubt werden. Diese Erlaubnis wird durch einen Waffenschein erteilt. Für diese Erlaubnis werden jedoch hinsichtlich des Bedürfnisses besonders strenge Anforderungen gestellt. Deshalb sollten die Tatsachen, aus denen das Bedürfnis zum Führen einer Schußwaffe hergeleitet wird, eingehend dargelegt werden.

Ausnahmen:

Eine Erlaubnis (Waffenschein) ist nicht erforderlich, wenn die Schußwaffe

- a mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum oder in dessen Schießstätte zu einem **von seinem Bedürfnis umfaßten Zweck** geführt wird,

- b) nicht schußbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert wird, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfaßten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt

Kostenpflicht

Die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Erlaubnissen nach dem Waffengesetz ist kostenpflichtig. Dies gilt auch, wenn die Anträge aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, abgelehnt werden müssen. Die Pflicht zur Zahlung der Kosten entsteht mit der Abgabe des Antrages.

B Erläuterungen zu einzelnen Fragen des Antragsvordruckes

(Die Ziffern beziehen sich auf die jeweiligen Ziffern im Antragsvordruck)

Bitte den Antrag sorgfältig und vollständig ausfüllen. Dies beschleunigt die Bearbeitung.

- 1 Hier genügt die Antwort ja oder nein.
- 2 Hierzu begründen Sie bitte den Antrag ausführlich und fügen Sie ggf. Unterlagen (z.B. Bestätigung des Schießsportverbandes, des Arbeitgebers) bei. Sofern der Platz nicht ausreicht, verwenden Sie bitte ein besonderes Blatt. Angaben für die Erteilung eines Waffenscheines wie „zur Selbstverteidigung“, zum „Eigenschutz“ reichen ohne weitere Ausführungen nicht aus.
Für die Beantragung eines Kleinen Waffenscheines zum Führen von Gas- und Schreckschusswaffen ist keine Begründung erforderlich.

3 Aufbewahrung von Waffen oder Munition:

Erlaubnispflichtige Schusswaffen sind mindestens in einem der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand: Mai 1997) entsprechendem oder gleichwertigem Behältnis aufzubewahren. Als gleichwertig gilt insbesondere ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992. Für bis zu zehn Langwaffen gilt die sichere Aufbewahrung auch in einem Behältnis als gewährleistet, dass der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 entspricht. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen. Schusswaffen und Munition dürfen nur getrennt voneinander aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Behältnis erfolgt, dass mindestens der Norm DIN/EN 1143-1, Widerstandsgrad 0 (Stand: Mai 1997) entspricht.

Bitte machen Sie genaue Angaben über die Verwahrung (z. B. Sicherheitsschrank, Stahlschrank, Waffenraum). Antworten wie „verschlossen“ reichen nicht aus. Bitte fügen Sie geeignete Nachweise bei.

- 5 Bei Wassersportlern gilt das Bedürfnis zum Erwerb einer Signalwaffe mit einem Patronenlager von mehr als 12 mm als nachgewiesen, wenn diese Pistole nach Rechtsvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften zur notwendigen Ausrüstung gehört. Entsprechende Nachweise (Fotokopien der Bootspapiere, des Bootsführerscheins u. ä.) sind dem Antrag beizufügen.

Bitte machen Sie genaue Angaben zur Waffenart :(z. B. Revolver, Kaliber .357 Magnum oder Rep.-büchse, Kaliber .22 Ir.. Sie können gleichzeitig mehrere Schußwaffen beantragen.

- 6 Bitte machen Sie genaue Angaben , z. B. „Pistole, Kaliber 9 mm “ Unter „Führen“ versteht man das „Beisichtragen“ von Schußwaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird. -
- 7 Bitte begründen Sie, auf welche Weise Sie Kenntnis über die waffenrechtlichen Vorschriften und über die Vorschriften der Notwehr und des Notstandes erlangt haben (z. B. Sachkundeprüfung gemäß § 7 WaffG, Jägerprüfung u. ä.).

Falls Sie keine ausreichende Sachkunde nachweisen können, können Sie dies durch Teilnahme an einer Sachkundeprüfung vor dem Prüfungsausschuß der Kreispolizeibehörde belegen.

8 Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

9 Bitte geben Sie an, ob Sie

- Mitglied in einem Verein sind oder waren, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbarem Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt,
- Mitglied einer Partei sind oder waren, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat (§ 5 Abs 2 Ziffer 2 WaffG),
- Mitglied in einer Vereinigung sind oder waren, die Bestrebungen verfolgt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist (§ 5 Abs 2 Ziffer 3 WaffG) ?

Sollten Sie noch Fragen haben, geben Ihnen die Sachbearbeiter/ innen Ihrer Kreispolizeibehörde gerne Auskunft.

Hinweis

Folgende Schußwaffen dürfen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben ohne Waffenbesitzkarte erwerben und die tatsächliche Gewalt darüber ausüben:

a) Schreckschuß-, Gas- und Signalwaffen mit Zulassungszeichen



Für das Führen dieser Waffen in der Öffentlichkeit benötigen Sie einen kleinen Waffenschein. Das Führen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, (Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.). ist generell verboten

Verboten ist das Schießen außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitzums, außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes.

b) Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen mit Zulassungszeichen



Diese Waffen dürfen nicht ohne Waffenschein geführt und nur ungeladen und verpackt transportiert werden. Das Schießen ist generell nur auf Schießständen gestattet. Mit Ausnahme in geschlossenen Räumen ohne Fenster und mit Erlaubnis des Inhabers des Hausrechts auch im Befriedeten Besitztum, wenn die Geschosse das umfriedete Besitztum nicht verlassen können.

c) Einläufige Vorderladerwaffen mit Perkussionszündung

- verboten ist das „Führen ohne Waffenschein“ und das „Schießen“ ohne Schiëberlaubnis außerhalb von Schießstätten -

d) Luntenschloß-, Radschloß- und Steinschloßwaffen

- verboten ist das „Schießen“ ohne Schiëberlaubnis außerhalb von Schießstätten -

Vorschriften über Notwehr und Notstand

Notwehr

§ 32 Strafgesetzbuch (StGB)

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von

§ 15 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

- (1) Wer eine Handlung begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

sich oder einem anderen abzuwenden.

- (3) Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird die Handlung nicht geahndet.

Überschreitung der Notwehr

§ 33 StGB

Überschreitet der Täter die Grenze der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

siehe § 15 (3) OWiG

Rechtfertigender Notstand

§ 34 StGB

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders anwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 16 OWiG

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders anwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Handlung begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Entschuldigender Notstand

§ 35 StGB

- (1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.
- (2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach

Absatz 1 entschuldigen Würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

Weitere Vorschriften über Notwehr und Notstand sowie über Selbsthilfe ergeben sich aus §§ 227 - 231 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Dies sind jedoch hier im Straf- und Ordnungswidrigkeitengesetz nicht anzuwenden.

Nachträgliche Beantragung einer Waffenbesitzkarte bei Erwerb von Waffen mit einer Länge von mehr als 60 cm

- durch Jagdscheininhaber
- durch Erwerber infolge eines Erbfalles

I. Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname (unbedingt angeben)		
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)		
Geburtsdatum	Geburtsort/- kreis/-staat	
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		

II. Angaben über den Erwerb der Waffen, Erwerbsnachweis und persönliche Voraussetzungen:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen, entsprechende Angaben machen und Nachweise beifügen)

Tag, Monat, Jahr

Ich habe am _____ Name, Anschrift

von dem Waffenhändler/der Firma

Name, Vorname, Anschrift

von Frau/Herrn

Name, Vorname, Anschrift

als Erwerberin/Erwerber im Wege eines Erbfalles von

Verwandschaftsverhältnis: _____

folgende Waffen erworben:

Lfd. Nr.	Art der Waffen	Kaliberbezeichnung Munitionsbezeichnung	Herstellungs – und Warenzeichen	Herstellernummer

- Die Vorbesitzerin/der Vorbesitzer ist im Besitz einer Waffenbesitzkarte für die erworbene Waffe. Evtl. auch Mehrzahl?

Nr. der WBK	Ausstellungsbehörde
-------------	---------------------

- Die Vorbesitzerin/der Vorbesitzer ist nicht im Besitz einer Waffenbesitzkarte.

- Ich bin im Besitz eines gültigen

- Jahresjagdscheines

Nr. des Jagdscheines	Ausstellungsbehörde	gültig bis
----------------------	---------------------	------------

- Ich bin im Besitz folgender Waffenbesitzkarten

Nr. der WBK	Ausstellungsbehörde
Nr. der WBK	Ausstellungsbehörde
Nr. der WBK	Ausstellungsbehörde
Nr. der WBK	Ausstellungsbehörde

III. Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte

- Ich beantrage hiermit die Ausstellung einer neuen Waffenbesitzkarte für die o.a. Waffe evtl. auch Mehrzahl ?
- Ich beantrage hiermit, die erworbene(n) Schusswaffe(n) in meine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte, die ich als Anlage beifüge, einzutragen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers)

Nur von der Behörde auszufüllen

- VL - 261 -

(Ort, Datum)

- | | | |
|---|---------|-------|
| <input type="checkbox"/> WBK ausstellen | Nr. | _____ |
| <input type="checkbox"/> Erworbene Waffe in die WBK eintragen unter | lfd.Nr. | _____ |
| <input type="checkbox"/> Waffen in der WBK des Vorbesitzers austragen unter | lfd.Nr. | _____ |

- Gebühr zum Soll stellen

Betrag Euro

- Vergleichsmittelung fertigen

- Datei anlegen/ergänzen

- Z.d.A.

Im Auftrag

Anzeige

über

- Erwerb von Schusswaffen**
 Überlassen von Schusswaffen

Personalien der/des Anzeigenden

Name		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)		
Geburtsdatum	Geburtsort/- kreis/-staat	
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		

Angaben zur Sache:

Erwerb

Ich zeige an,

dass ich auf Grund der mir erteilten Waffenbesitzkarte/Bescheinigung gem. § 55 (2) WaffG Nr. _____
ausgestellt am _____ von _____
folgende Schusswaffe(n) erworben habe:

Art	Kaliber	Fabrikat	Herstell-Nummer

Zeitpunkt des Erwerbs Name und Anschrift der Überlasserin/des Überlassers (z.B. Händler)

Überlassen

dass ich die in der beigefügten Waffenbesitzkarte/Bescheinigung gem. § 55 (2) WaffG Nr. _____
ausgestellt am _____ von _____
unter lfd. Nr. _____ eingetragene(n) Schusswaffe(n) überlassen habe:

Art	Kaliber	Fabrikat	Herstell-Nummer

Zeitpunkt des Überlassens Name, Vorname, Geb.-Datum, Geb.-Ort

Anschrift der Erwerberin/des Erwerbers

Nr. der WBK, ausstellende Behörde, Art und Gültigkeitsdauer der Erwerbsberechtigung

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Von der Behörde auszufüllen:

VL - 261 -

(Ort, Datum)

Vermerk:

Erworbene Waffe(n) in die WBK/Bestätigung eintragen unter lfd.Nr. _____

Überlassene Waffe(n) aus der WBK/Bestätigung austragen lfd.Nr. _____

Gebühr zum Soll stellen

Betrag Euro

Vergleichsmittelung fertigen

Datei ergänzen

Z.d.A.

Im Auftrag

Anmeldefrist bis 31.08 2003
Die nachgewiesene fristgerechte Anmeldung gilt als Erlaubnis zum Besitz.

Anzeige über den Besitz von Munition

(Anmeldung nach § 58 Abs. 1 WaffRNeuRegG)

* Erläuterung siehe Seite 2

Personalien der/des Anzeigenden

Name		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname		Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)
Geburtsdatum	Geburtsort/- kreis/-staat	
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		

Ich zeige an, dass

- ich auf Grund eines (früheren) freien Munitionserwerbs
- ich auf Grund der mir erteilten Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz

Nr. _____ ausstellendes Behörde _____ gültig bis _____

berechtigt Munition vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechtes vom 11.10.2002 (WaffRNeuRegG) erworben habe, für die auf Grund dieses Gesetzes eine Erlaubnis erforderlich ist. Ich übe weiterhin den Besitz aus. Der Besitz erstreckt sich auf folgende Munitionsarten:

_____ (Ort, Datum) _____ (Unterschrift)

Nur von der Behörde auszufüllen:

Anmeldung wurde eingereicht am: _____ Behörde/ (Dienstsiegel) _____

Unterschrift: _____

* Erläuterungen

Hat jemand berechtigt Munition vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben, für die aufgrund dieses Gesetzes eine Erlaubnis erforderlich ist, und übt er über diese bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch die tatsächliche Gewalt aus, so hat er diese Munition bis 31.08.2003 der zuständigen Behörde schriftlich anzumelden. Die Anmeldung muss die Personalien der Erwerberin/des Erwerbers sowie die Munitionsarten enthalten. Die nachgewiesene fristgerechte Anmeldung gilt als Erlaubnis zum Besitz der angemeldeten Munition.

Hiermit wird sichergestellt, dass Munitionsbesitzer, die Munition in Übereinstimmung mit dem bisher geltenden Recht erlaubnisfrei erworben haben, die tatsächliche Gewalt über die Munition auch weiterhin ausüben können

§ 58

Altbesitz

(1) Soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt wird, gelten Erlaubnisse im Sinne des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 1996 (BGBl. I S. 1779), fort. Erlaubnisse zum Erwerb von Munition berechtigen auch zu deren Besitz. Hat jemand berechtigt Munition vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben, für die auf Grund dieses Gesetzes eine Erlaubnis erforderlich ist, und übt er über diese bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch den Besitz aus, so hat er diese Munition bis 28. Februar 2003 der zuständigen Behörde schriftlich anzumelden. Die Anmeldung muss die Personalien des Besitzers sowie die Munitionsarten enthalten. Die nachgewiesene fristgerechte Anmeldung gilt als Erlaubnis zum Besitz.

Dies betrifft Fälle des Munitionserwerbs vor dem 1. Januar 1973, aber auch den waffenunabhängigen Erwerb und Besitz von Munition unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG aF. Voraussetzung dafür ist die Anmeldung des Munitionsbesitzes.

Insbesondere ist z.B. anmeldepflichtig:

- geerbte Munition
- Munition aus Altbesitz

Antrag auf Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses

Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname		
Vorname(n)		
Geburtsdatum	Geburtsort/- kreis/-staat	Staatsangehörigkeit(en)
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		
Nebenwohnung(en)		
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis		
Waffenbesitzkarte(n)		
Nr.	ausstellende Behörde	
Jahresjagdschein		
Nr.	ausstellende Behörde	Gültig bis

Hinweis

Dem Antrag ist ein Lichtbild aus neuerer Zeit in der Größe von mindestens 45 mm x 35 mm im Hochformat ohne Rand beizufügen. Das Lichtbild muss das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20 mm darstellen und die Antragstellerin/den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muss heller sein als die Gesichtspartie (§ 9 d Abs. 3 der 1. WaffV).

Anlage zum Antrag auf Erteilung eines Feuerwaffenpasses

Anlage 1 Abschnitt 3 Kategorie A bis D (Waffengesetz) hat folgenden Wortlaut:

Abschnitt 3:

Einteilung der Schusswaffen oder Munition in die Kategorien A bis D nach der Waffenrichtlinie

1. Kategorie A

1.1

Kriegsschusswaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen),

1.2

vollautomatische Schusswaffen,

1.3

als Gegenstand getarnte Schusswaffen,

1.4

Pistolen- und Revolvermunition mit Explosivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind,

2. Kategorie B

2.1

halbautomatische Kurz-Schusswaffen und kurze Repetier-Schusswaffen

2.2

kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung,

2.3

kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm,

2.4

halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenträger mehr als drei Patronen aufnehmen kann,

2.5

halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann und deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können,

2.6

lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist,

2.7

zivile halbautomatische Schusswaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.

3. Kategorie C

3.1

andere lange Repetier-Schusswaffen als die unter Nummer 2.5 genannten,

3.2

Einzellader-Schusswaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen,

3.3

andere halbautomatische Lang-Schusswaffen als die unter den Nummern 2.4 bis 2.7 genannten,

3.4

kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Länge von 28 cm.

4. Kategorie D

4.1

lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf/glatten Läufen.

Name der/des Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort, Kreis

Antrag
auf Erteilung einer Ausnahme vom Alterserfordernis
gemäß § 27 Abs. 4 WaffG

Ich beantrage hiermit für nachstehende Person die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Alterserfordernissen gemäß § 27 Abs. 3 WaffG

Name	
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)	
Geburtsdatum	Geburtsort/- kreis/-staat
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
Name des Vereins	Mitglied seit:
ggf. betriebener Schießsport	seit:
Schießdisziplin (Waffenart, Kaliber)	

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

- eine ärztl. Bescheinigung über die geistige und körperliche Eignung liegt bei.

- eine Bescheinigung zur Glaubhaftmachung der schießsportlichen Begabung liegt bei

Erklärung des Vereins:

Die Angaben bezüglich der Mitgliedschaft im Verein sind richtig.

Ort, Datum

Unterschrift der/des 1. Vorsitzenden